

II- 7498 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3656 11

1992 -10- 15

A N F R A G E

der Abgeordneten Gebert
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die unbefriedigende Rechtslage insbesondere für Flughafenanrainer im
Zusammenhang mit der Luftfahrthaftung

Das jüngste El-Al-Desaster in den Niederlanden hat auch in Österreich wieder Bewußtsein dafür geschaffen, in welcher potentiell gefährlicher Situation Flughafenanrainer und überhaupt Menschen leben, die in der Nähe von Flughäfen ihren Wohnsitz haben. Neben den nicht zu unterschätzenden Gefahren für Leib und Leben sind auch Häuser und andere Gebäude gefährdet.

Auch wenn bei einer - hoffentlich nie eintretenden - Katastrophe in Österreich Schadensersatzleistungen ohnehin nur für materielle Verluste eine gewisse Entschädigung bieten können, so würde man wohl meinen, daß wenigstens dies gewährleistet ist.

Eine genaue Durchsicht des Luftverkehrsgesetzes ergibt aber, daß den Opfern am Boden bei einem derartigen Katastrophenfall nur eine Gesamtschadenersatzsumme von 15 Millionen Schilling zur Verfügung steht.

Von diesen Begrenzungsregeln sind Absturzschäden durch militärische Luftfahrzeuge ausgenommen.

Die Bewohner einer Gegend, die im Einzugsbereich eines Flughafens oder unter einer Luftstraße liegt, haben demnach neben den permanent vorhandenen Beeinträchtigungen wie Lärm und Abgase zudem auch noch schwere Nachteile im Falle einer Katastrophe zu ertragen, weil die oben genannte Summe bei weitem unzureichend sein dürfte, einen angemessenen Schadenersatz zu gewährleisten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. **Wie beurteilen Sie die gegebene Rechtslage im Bereich des Schadensersatzrechtes insbesondere im Luftverkehrsgesetz ?**
2. **Sehen Sie zielführende Möglichkeiten einer Verbesserung des gegebenen Rechtszustandes ?**
3. **Wie stehen Sie grundsätzlich zur Existenz von willkürlichen und oft sachlich nicht gerechtfertigten Obergrenzen im Bereich des Schadensersatzrechtes ?**